

SATZUNG DES VEREINS

Förderkreis Kaiserpfalz e.V.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

- › Der Verein führt den Namen **Förderkreis Kaiserpfalz e.V.**
- › Er hat seinen Sitz in Forchheim.
- › Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Sanierung und Erhaltung des spätmittelalterlichen, fürstbischöflichen Schlosses (im Volksmund genannt „Kaiserpfalz“), das die historische Identität der Stadt Forchheim wesentlich bestimmt und als ein Gebäude von nationalem Range gilt.

Die gewerblichen Nutzungsanteile der Kaiserpfalz werden nicht gefördert.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- › durch die Wahrung der historischen Bausubstanz,
 - › durch den Erhalt der kunsthistorisch bedeutsamen Ausstattung,
 - › durch den Erhalt und die Pflege der kulturell genutzten Räume,
 - › durch die Förderung des Museums beim Ausbau und bei der Erweiterung der Sammlung und
 - › durch die Unterstützung von Forschungsvorhaben und entsprechenden Publikationen bezüglich der Kaiserpfalz.
 - › durch die Förderung von Kunst und Kultur im Interesse des Förderkreises Kaiserpfalz.
2. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts offen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des erweiterten Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - › durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person bzw. Auflösung der Gesellschaften;
 - › durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - › durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einreichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

BEITRÄGE

Art und Höhe des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

VORSTAND

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die bei den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten (Vertretungsvorstand). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vertretungsvorstand, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie von Amts wegen dem /der Leiter/in des Pfalzmuseums.
Das Amt des Schriftführers soll der /die Leiter/in des Pfalzmuseums übernehmen.
3. Der erweiterte Vorstand kann Persönlichkeiten als Beiräte in den Vorstand berufen. Diese haben dann beratende Funktion.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands wählen.
5. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet über Anschaffungen und sonstige Zuwendungen.
Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von Euro 15.000 aufwärts ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands ruft der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter ein. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands hat eine Sitzung stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung zählen nur Ja- und Neinstimmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich und damit geheim geführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl von 2 Kassenprüfern
4. Genehmigung des Kassenprüfberichts
5. Beschluss über die Höhe der Beiträge
6. Beschluss über Satzungsänderungen
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung über Euro 15.000 führen können.

§ 9

SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er schriftlich von mindestens 2/3 der Mitglieder eingereicht oder befürwortet wurde.
3. Über den Antrag ist in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen.
Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 3 Wochen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als

2/3 der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Einschränkung beschlussfähig ist.

4. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins wird eine Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Forchheim zur Weiterverwendung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 10

EINKÜNFTE

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins im Sinne des Vereinszwecks erhält der Verein

1. durch die Beiträge der Mitglieder
2. durch Spenden
3. durch sonstige Zuwendungen und
4. durch Sachspenden

§ 11

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR VEREINSMITGLIEDER

Mitglieder des Vereins erhalten

1. freien Eintritt ins Museum und zu sonstigen Ausstellungen und Vorträgen in der Kaiserpfalz
2. Freixemplare von Publikationen (unterhalb eines vom Vorstand festzusetzenden Preislimits) über die Kaiserpfalz.

§ 12

GESCHÄFTSJAHR; ENTLASTUNG

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt es, die Geschäfts- und Kassenführung innerhalb des 1. Halbjahres des auf den Schluss des vorherigen Geschäftsjahres folgenden Jahres zu prüfen und darüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung, sobald der Prüfungsbericht erstattet ist.

§ 13

SONSTIGES

Ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung gelten die Vorschriften des BGB.

Forchheim 1997